



Versorgungsreglement Stadtwerke

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 3. Dezember 2020
2. Nachtrag vom 27. August 2026

08.10.10.50

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Regeln der Technik	4
Art. 4	Messeinrichtung ²⁾	4
Art. 5	Messgenauigkeit	4
Art. 6	Fehlmessungen ²⁾	5
Art. 7	Energie- und Trinkwasserverluste ²⁾	5
Art. 8	Tarifänderungen	5
Art. 9	Grundpreise	5
Art. 10	Rechnungsstellung ²⁾	5
Art. 11	Liegenschaften mit mehreren Objekten	6
Art. 12	Hausinstallationen ²⁾	6
Art. 13	Zutrittsrecht ²⁾	6
II.	Elektrizitätsversorgung	7
Art. 14	Hausanschlussleitung ²⁾	7
Art. 15	Bemessung Hausanschlussleistung ²⁾	7
Art. 16	Energiemessung ²⁾	7
Art. 17	Tarifgruppen	7
Art. 18	Stromprodukte ²⁾	8
Art. 19	Leistungsmessung	8
Art. 20	Lastgangmessung	8
Art. 21	Blindenergiebezug	8
Art. 22	Leistungsbewilligung ²⁾	8
Art. 23	Pauschalanschlüsse	8
Art. 24	Sperrung und Unterbrechung ²⁾	9
Art. 25	Grosse Energieverbraucher ²⁾	9
Art. 26	Hausanschlussleitung; Anschlusspunkt	10
Art. 27	Änderungen ¹⁾²⁾	10
Art. 28	Private Transformatorenstationen ²⁾	10
Art. 29	Öffentliche Beleuchtung ²⁾	10
Art. 30	Private Elektrizitätserzeugung ²⁾	11
Art. 31	Eigenerzeugung von Strom ²⁾	11
III.	Trinkwasserversorgung	12
Art. 32	Hausanschlussleitung ²⁾	12
Art. 33	Anschlussgrösse	12
Art. 34	Hoher Spitzenvolumenstrom	12
Art. 35	Temporäre Anschlüsse ²⁾	12
Art. 36	Keine gemischte Versorgung ²⁾	12
Art. 37	Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht	12
Art. 38	Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragsbemessung ²⁾	12
Art. 39	Einmaliger Anschlussbeitrag; Nachzahlung	13
Art. 40	Feuerschutzbeitrag; Beitragspflicht	13
Art. 41	Feuerschutzbeitrag; Beitragsbemessung	13
Art. 42	Feuerschutzbeitrag; Ausnahmen	13
Art. 43	Feuerschutzbeitrag; Nachzahlungen ²⁾	13
Art. 44	Hausanschlussleitung Allgemein ²⁾	13
Art. 45	Regenwassernutzung und Nachspeisung ²⁾	13
IV.	Gasversorgung	14

Art. 46	Hausanschlussleitung ²⁾	14
Art. 47	Anschlussgrösse	14
Art. 48	Gasprodukte ²⁾	14
Art. 49	Hohe Bezugsspitze ²⁾	14
Art. 50	Temporäre Anschlüsse	14
Art. 51	Keine gemischte Versorgung ²⁾	14
Art. 52	Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht	14
Art. 53	Hausanschlussleitung Allgemein ²⁾	15
V.	Schlussbestimmung	15
Art. 54	Technische Richtlinien	15
Art. 55	Inkrafttreten	15

Versorgungsreglement Stadtwerke

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 sowie auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Versorgungsaufträgen des Stadtwerkereglements.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieverbraucher bzw. Trinkwasserverbraucher sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden;
- b) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet bei den Energie- oder Trinkwasserverbrauchern bzw. beim Wärmetauscher oder der Anschlussbuchse;
- c) Private Transformatorenstationen dienen ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft und werden aus dem Mittelspannungsnetz gespeist;
- d) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.

Art. 3

Regeln der Technik

Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Branchenverbände.

Art. 4

Messeinrichtung²⁾

Die Abgabe und ggf. Einspeisung von Energie und Trinkwasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung.

Die Stadtwerke stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest.

Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis oder kein Netznutzungsverhältnis mehr, so demontieren die Stadtwerke den Zähler der entsprechenden Versorgung.

Art. 5

Messgenauigkeit

Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Trinkwasserversorgung eine Abweichung von höchstens 5 % nicht überschreitet.

Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die Stadtwerke oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der vorstehend genannten Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls tragen sie die Stadtwerke.

Art. 6

Fehlmessungen²⁾

Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzen sie die Stadtwerke nach pflichtgemäsem Ermessen.

Die Messungen der betroffenen Kundschaft werden neu verrechnet, soweit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Art. 7

Energie- und Trinkwasserverluste²⁾

Verluste von Energie- oder Trinkwasser infolge von Leckagen gelten nicht als Fehlmessung. Festgestellte Verluste oder Defekte sind den Stadtwerken unverzüglich zu melden. Tritt eine Leckage oder ein Defekt in der Hausanschlussleitung auf, sind die Stadtwerke für deren Behebung zuständig.

Art. 8

Tarifänderungen

Bei Änderungen der Gebührentarife wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

Art. 9

Grundpreise

Die Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht.

Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses bzw. eines Netznutzungsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

Art. 10

Rechnungsstellung²⁾

Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.

Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

Art. 11

Liegenschaften mit mehreren Objekten

Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden in der Regel vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen, es sei denn, es liegt eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude.

Für Liegenschaften, die mehrere Objekte beinhalten (z. B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser), wird - sofern es die technischen Bedingungen zulassen - nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen. In jedem Fall bestimmen die Stadtwerke über die Art und Weise des Anschlusses.

Art. 12

Hausinstallationen²⁾

Wer im Auftrag der Eigentümerschaft Arbeiten an Hausinstallationen ausführen wird, meldet dies vorgängig den Stadtwerken mittels Installationsanzeige; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

Fehlt eine Installationsanzeige, kann keine Erstellung oder Anpassung des Hausanschlusses vorgenommen werden.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den Stadtwerken dazu autorisiert sind.

Art. 13

Zutrittsrecht²⁾

Den Stadtwerken und ihren Beauftragten ist für Leistungserbringung/-einstellung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen inner- und ausserhalb von Gebäuden zu gewähren.

In Notfällen sind die Stadtwerke jederzeit berechtigt, Zutritt zu den Leitungen und Anlagen inner- und ausserhalb von Gebäuden zu erhalten.

II. Elektrizitätsversorgung

Art. 14

Hausanschlussleitung²⁾

Die Hausanschlussleitung wird durch die Stadtwerke erstellt und durch den Anschlussnehmer finanziert. Bis zur Eingangsseite der Hausanschluss Sicherungen verbleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum der Stadtwerke.

Die Messeinrichtungen werden ebenfalls durch den Anschlussnehmer finanziert, verbleiben aber im Eigentum der Stadtwerke.

Art. 15

Bemessung Hausanschlussleistung²⁾

Die Stadtwerke bemessen die Hausanschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft innert nützlicher Frist. Diese Angaben werden mittels Formular „Anmeldung zum Energiebezug / Bestellung Netzanschlusses“ den Stadtwerken mitgeteilt.

Art. 16

Energiemessung²⁾

Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Normallast und Schwachlast gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Tarifzeiten sind im gültigen Preisblatt angegeben.

Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

Art. 17

Tarifgruppen

Soweit der Gebührentarif für verschiedene Verbrauchscharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzt, teilen die Stadtwerke die anwendbare Tarifgruppe jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Verbrauchscharakteristik. Bei Neuanschlüssen wird die Verbrauchscharakteristik durch die Stadtwerke festgelegt. Grundlage bilden die Gebührentarife der jeweiligen Sparten.

Art. 18

Stromprodukte²⁾

Die Stadtwerke bieten unterschiedliche Stromprodukte mit ökologisch unterschiedlichem Mix an.

Die Stadtwerke legen den Strom-Mix für die einzelnen Produkte fest und publizieren ihn. Sie stellen sicher, dass der ökologische Mix der teureren Produkte besser ist als derjenige der günstigeren.

Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Stromprodukte frei wählen. Die Änderung des Stromproduktes ist bei Meldung bis Ende September auf den 1. Januar des Folgejahres möglich. Sie gilt für das ganze Kalenderjahr und für die gesamte Menge. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit dem Stromprodukt «Natura Classic» beliefert.

Pauschalanschlüsse werden immer mit dem Stromprodukt «Natura Classic» beliefert.

Art. 19

Leistungsmessung

Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung gemäss gültigem Gebührentarif:

- a) bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz;
- b) bei Grossbezügern im Niederspannungsnetz.

Die beanspruchte Leistung wird über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

Art. 20

Lastgangmessung

Die Lastgangmessung kommt zum Einsatz, wo die gesetzlichen Grundlagen es erfordern.

Art. 21

Blindenergiebezug

Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).

Art. 22

Leistungsbewilligung²⁾

Die für Anschlüsse zu bewilligende Leistung basiert auf dem Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers bzw. dem Einstellwert des Leistungsschalters. Die Stadtwerke legen den Anschluss aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung fest.

Art. 23

Pauschalanschlüsse

Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die Stadtwerke mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren.

Bei einem Pauschalanschluss wird der Energieverbrauch, welcher den zu erhebenden Gebühren zugrunde liegt, unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer pauschal festgelegt.

Stellen die Stadtwerke den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.

Bei temporären Pauschalanschlüssen können die Stadtwerke Vorauszahlung verlangen.

Art. 24

Sperrung und Unterbrechung²⁾

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die Stadtwerke den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher sperren. Sie legen dazu in den technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften und den speziellen Bestimmungen) allgemeine Richtlinien fest.

Besondere Preise für unterbrechbare Verbraucher sind anwendbar, wenn die Stadtwerke die Stromlieferung bis zu zweimal täglich für jeweils zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrechen können. Zwischen zwei Unterbrechungen muss mindestens so viel Zeit liegen, wie die vorherige Unterbrechung gedauert hat. Die technischen Einrichtungen für die Unterbrechung der Stromversorgung und die getrennte Messung des Stromverbrauchs müssen in der Hausinstallation vorhanden sein.

Art. 25

Grosse Energieverbraucher²⁾

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die Stadtwerke zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Anschluss an das Mittelspannungsnetz vorschreiben, was den Bau einer privaten Transformatorenstation erfordert.

Bei neuen Niederspannungsanschlüssen mit gleich oder mehr als 850 A Nennstrom (bzw. 630 kVA) des Hausanschlussüberstromunterbrechers verlangen die Stadtwerke einen Mittelspannungsanschluss sowie den Bau einer privaten Transformatorenstation. Diese muss vom Anschlussnehmer finanziert werden.

Das gilt auch für Anschlussverstärkungen, wenn der Niederspannungsanschluss nach der Verstärkung 850 A oder mehr betragen würde.

Im Ausnahmefall können die Stadtwerke die Grenze von 850 A auch tiefer ansetzen und den Bau einer privaten Transformatorenstation fordern.

Im Falle von neuen Überbauungen mit mehreren Hausanschlüssen überprüfen die Stadtwerke den entstandenen Leistungsbedarf. Sollte der Bau einer zusätzlichen Transformatorenstation erforderlich sein, so steht die Grundeigentümerschaft in der Pflicht den dafür benötigten Platz zur Verfügung zu stellen. Die Grundeigentümerschaft erhält eine angemessene Entschädigung und gewährt der Stadt Gossau eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Den Stadtwerken ist die Verwendung der Transformatorenstation zur Versorgung Dritter ohne zusätzliche Vergütung vorbehalten.

Art. 26

Hausanschlussleitung; Anschlusspunkt

Die Stadtwerke entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Hausanschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.

Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt; diese Hausanschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung erfolgen, so ist eine private Transformatorstation notwendig.

Art. 27

Änderungen¹⁾²⁾

Netzkostenbeitrag (NKB): Wird die Anschlussleistung nachträglich verstärkt, erfolgt eine Nachbelastung für die Differenz zwischen bisheriger und neuer Leistung.

Netzanschlussbeitrag (NAB): Muss aufgrund der Verstärkung ein neues Kabel verlegt werden, bezahlt der Anschlussnehmer die effektiven Kosten für die Beschaffung, Installation und Anschluss des neuen Kabels.

Art. 28

Private Transformatorstationen²⁾

Private Transformatorstationen werden von der Grundeigentümerschaft finanziert und nach ihrer Wahl durch sie selber oder durch die Stadtwerke erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache der Grundeigentümerschaft. Diese kann Pikettdienstleistungen, Wartungsaufwand und Registerführung gegen Verrechnung an die Stadtwerke übertragen.

Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der Stadtwerke durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadtwerke. Der Unterhalt, einschliesslich dessen Finanzierung, obliegt den Stadtwerken.

Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 29

Öffentliche Beleuchtung²⁾

Die Stadtwerke sind im Auftrag des Tiefbauamtes Gossau für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie sind energieeffizient und richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Stadtwerke haben das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benutzen^A. Sie haben weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer zurückzuschneiden.

^A Art. 113 PBG SG

Art. 30

Private Elektrizitätserzeugung²⁾

Private Energieerzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Notstromgruppen müssen den Werkvorschriften sowie den speziellen Bestimmungen zu den Werkvorschriften der Stadtwerke entsprechen. Vor dem Baubeginn ist mit den Stadtwerken Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 31

Eigenerzeugung von Strom²⁾

Die in das Netz der Stadtwerke Gossau eingespeiste elektrische Energie wird im Rahmen der jeweils geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen abgenommen und vergütet. Sofern keine individuelle Vereinbarung besteht, erfolgt die Vergütung marktgerecht, insbesondere auf Basis von Referenzmarktpreisen für gleichwertige Energie. Gesetzliche Mindestvergütungen bleiben vorbehalten. Die jeweils gültigen Vergütungssätze werden auf der Website der Stadtwerke Gossau publiziert.

III. Trinkwasserversorgung

Art. 32

Hausanschlussleitung²⁾

Die Hausanschlussleitung wird durch die Stadtwerke erstellt und durch den Anschlussnehmer finanziert. Bis zur Parzellgrenze verbleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum der Stadtwerke.

Die Messeinrichtungen werden ebenfalls durch den Anschlussnehmer finanziert, verbleiben aber im Eigentum der Stadtwerke.

Art. 33

Anschlussgrösse

Die Stadtwerke bemessen die Hausanschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.

Art. 34

Hoher Spitzenvolumenstrom

Vor dem Anschluss von Trinkwasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m^3/h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder, Brandschutzanlagen usw., sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 35

Temporäre Anschlüsse²⁾

Für temporäre Anschlüsse der Trinkwasserversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung. Das Trinkwasser ist mit geeigneten Mitteln vor rückfliessenden Verunreinigung zu schützen (z. B. mit Systemtrenner im Brandfall).

Art. 36

Keine gemischte Versorgung²⁾

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke verbunden werden.

Art. 37

Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird für Gebäude erhoben, welche an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Installationen.

Art. 38

Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragsbemessung²⁾

Die Erstellung des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Dieser bemisst sich anhand der Leitungslänge, des Querschnitts sowie der Verlegeart. Zusätzlich wird die Bereitstellung der Anschlussleistung anhand der Zählergrösse verrechnet.

Art. 39

Einmaliger Anschlussbeitrag; Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag dann nachbelastet, wenn ein grösserer Wasserzähler installiert oder die Sprinkleranlage vergrössert wird. Verrechnet wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Anschlussbeitrag.

Art. 40

Feuerschutzbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Feuerschutzbeitrag wird zusätzlich für Bauten und Anlagen erhoben, für die ein Brandschutz gewährleistet wird. Die Beitragspflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Baute oder Anlage.

Art. 41

Feuerschutzbeitrag; Beitragsbemessung

Massgebend für die Bemessung des Feuerschutzbeitrages ist der Gebäudezeitwert zu Beginn der Beitragspflicht. Er beträgt 0.4 % dieses Gebäudezeitwertes.

Art. 42

Feuerschutzbeitrag; Ausnahmen

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung gefordert, trägt die Eigentümerschaft die Kosten für die Vergrösserung der Gebäudezuleitung und falls notwendig auch des rückwärtigen Netzes.

Art. 43

Feuerschutzbeitrag; Nachzahlungen²⁾

Werden an Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für eine Wertvermehrung von über CHF 30'000 der Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Die Wertvermehrung ergibt sich aus dem Vergleich der Zeitwertschätzung vor und nach den Bauarbeiten. Bei Abbruch und Neubau eines Gebäudes gelten die gleichen Bestimmungen.

Art. 44

Hausanschlussleitung Allgemein²⁾

Die Teile von Hausanschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

Die Lebensdauer einer Trinkwasserhausanschlussleitung beträgt mindestens 50 Jahre. Wer eine neue Hausanschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Besteht kein Bezugsverhältnis, bauen die Stadtwerke die Hausanschlussleitung entsprechend der Vorgaben des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zurück. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Art. 45

Regenwassernutzung und Nachspeisung²⁾

Installationen, welche eine Regenwassernutzung vorsehen oder eine kontinuierliche Nachspeisung erfordern (z. B. Pools oder Schwimmteiche), sind in jedem Fall mit den Stadtwerken abzustimmen.

IV. Gasversorgung

Art. 46

Hausanschlussleitung²⁾

Die Hausanschlussleitung wird durch die Stadtwerke erstellt und durch den Anschlussnehmer finanziert. Bis zum Absperrorgan respektive Gaszähler verbleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum der Stadtwerke.

Die Messeinrichtungen werden ebenfalls durch den Anschlussnehmer finanziert, verbleiben aber im Eigentum der Stadtwerke.

Art. 47

Anschlussgrösse

Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleistungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.

Art. 48

Gasprodukte²⁾

Die Stadtwerke bieten nach Verfügbarkeit oder nach Bedarf Gasprodukte mit unterschiedlichen Anteilen von Biogas an.

Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Gasprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalenderjahres geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit dem Standardprodukt mit 10% Biogas beliefert.

Art. 49

Hohe Bezugsspitze²⁾

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine überdurchschnittlich hohe Bezugsspitze von Gas zur Folge haben, sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 50

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse der Gasversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Art. 51

Keine gemischte Versorgung²⁾

Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nur mit Bewilligung der Stadtwerke mit dem Gasnetz der Stadtwerke verbunden werden.

Art. 52

Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird für Gebäude erhoben, welche an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Er bemisst sich nach der Grösse des installierten Gaszählers. Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Wird die Hausanschlussleitung nachträglich verstärkt, wird der Anschlussbeitrag nachbelastet aufgrund der Differenz zwischen bisherigem und neuem Erdgaszähler.

Art. 53

Hausanschlussleitung Allgemein²⁾

Die Lebensdauer einer Hausanschlussleitung beträgt mindestens 50 Jahre. Wer eine neue Hausanschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Die Hausanschlussleitungen der Gasversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung (Formstück) bis und mit der Messeinrichtung.

Ungenutzte oder stillgelegte Gasanschlüsse müssen zurückgebaut oder alle sechs Jahre kontrolliert werden. Über den Rückbau oder das Verschliessen von nicht mehr genutzten Anschlüssen entscheiden die Stadtwerke nach Konsultation des Anschlussnehmers. Die aus der Ausserbetriebnahme entstehenden Kosten sind – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – vom Anschlussnehmer zu tragen.

V. Schlussbestimmung

Art. 54

Technische Richtlinien

Die Stadtwerke können technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten sowie die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen, private Transformatorenstationen, privaten Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen. Diese richten sich in der Regel nach den Richtlinien des jeweiligen Branchenverbands.

Art. 55

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtrat erlassen am 3. Dezember 2020.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

2. Nachtrag²⁾

Vom Stadtrat erlassen am 27. August 2026.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag per 1. Oktober 2026 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin